



Verbandsstatuten



Eisstocksport Schweiz

Mit Änderungen und Ergänzungen bis 24. Mai 2025

Ausgabe 24. Mai 2025

Für eine einfachere Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mitgemeint.

Statuten

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen SCHWEIZERISCHER EISSTOCKVERBAND (SESV) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Der SESV hat seinen Sitz am Ort des Zentralsekretariates.
- 1.3 Der SESV ist Mitglied der internationalen Föderation für Eisstocksport (IFI) und der Swiss Olympic Association (SOA).
Er kann weiteren, der Sportart förderlichen Organisationen beitreten.

2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Der SESV fördert den Stocksport als Freizeit- und Leistungssport auf Eis und andern geeigneten Bahnen im Interesse einer sportlich ausgerichteten Freizeitgestaltung.
- 2.2 Er bemüht sich, den Stocksport in der Schweiz verstärkt bekannt zu machen und Jugendliche wie Erwachsene zu aktiver Ausübung dieser Sportart anzuregen.
- 2.3 Der SESV verwirklicht seine Ziele, indem er insbesondere
 - 2.3.1 den Eisstocksport bei allen zuständigen Instanzen vertritt
 - 2.3.2 Schweizermeisterschaften sowie weitere sportliche Veranstaltungen durchführt
 - 2.3.3 seine Mitglieder unterstützt
 - 2.3.4 bei Differenzen zwischen den Mitgliedern vermittelt

3 Sprache

- 3.1 Die offizielle Sprache im SESV ist "deutsch".
- 3.2 Jeder Delegierte eines Mitglieders hat das Recht, sich an der Delegiertenversammlung und Sitzungen seiner Landessprache zu bedienen.
- 3.3 Bei Unterschieden zwischen verschiedensprachigen Texten gilt der deutsche Text.

4 Mitglieder

- 4.1 Mitglieder sind die von der DV des SESV aufgenommenen Vereine und Regionalverbände. Einzelpersonen können nicht Mitglied des SESV sein (Ausnahme Punkt 4.2).
- 4.2 Persönlichkeiten, welche sich um den SESV oder den Stocksport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, kann durch die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich unter Beifügung rechtsgültiger Statuten an den Zentralvorstand (ZV) zu richten.
- 5.2 Der ZV unterbreitet das Gesuch der Delegiertenversammlung.
- 5.3 Die DV kann ein Gesuch ohne Grundangabe ablehnen.
- 5.4 Ein abgelehntes Gesuch kann nach 2 Jahren erneut behandelt werden.
- 5.5 Aufgenommene Mitglieder gehören auch dem Regionalverband ihrer Region an.
- 5.6 Liegt ein Beitrittsgesuch vor, so kann der ZV provisorisch Spielerlizenzen ausstellen. Diese gelten bis zur nächsten DV.

6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Regeln und Bestimmungen des SESV anzuerkennen und die Beschlüsse der DV und des ZV zu befolgen, sowie an der Erreichung seiner Ziele aktiv mitzuwirken.
- 6.2 Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
- 6.3 Statutenänderungen und Mutationen in den Vorständen sind dem ZV innert 8 Tagen bekanntzugeben.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den ZV auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.
- 7.2 Die DV kann auf Antrag des ZV den Ausschluss eines Mitgliedes, nach dessen Anhörung beschliessen.
 - 7.2.1 Ausschlussgründe:
 - 7.2.1.1 Absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der Verbandsvorschriften
 - 7.2.1.2 Nichteinhaltung von rechtsgültigen Beschlüssen der DV, des ZV, der TK oder eines Schiedsgerichtes
 - 7.2.1.3 Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
 - 7.2.1.4 Schädigung des Ansehens des SESV
- 7.3 Der Ausschluss an der DV kann nur erfolgen, wenn dieser auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- 7.4 Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vereinsvermögen des SESV Anspruch.

8 Geschäftsjahr und Finanzen

- 8.1 Das Geschäftsjahr des SESV dauert vom 1. April bis 31. März.
- 8.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Mai statt.
- 8.3 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sind:
 - 8.3.1 Mitgliederbeiträge
 - 8.3.2 Erlös aus Spielerlizenzen
 - 8.3.3 Beiträge von Swiss Olympic (SOA) und von Behörden
 - 8.3.4 Geldstrafen
 - 8.3.5 Einnahmen aus Sponsoring
 - 8.3.6 freiwillige Spenden und Gönnerbeiträge
 - 8.3.7 sonstige Einnahmen

9 Organe

- 9.1 Organe des SESV sind:
- 9.1.1 Delegiertenversammlung (DV)
- 9.1.2 Zentralvorstand (ZV)
- 9.1.3 Technische Kommission (TK)
- 9.1.4 Verbandsgericht (VG)
- 9.1.5 Rechnungsrevisoren (REV)

10 Delegiertenversammlung (DV)

10.1 Die DV ist das oberste Organ des SESV

10.2 Traktandenliste DV

1. Eröffnung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter
2. Feststellung der ordentlichen Einberufung
3. Feststellung der Delegierten
4. Wahl der Stimmenzähler
5. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
6. Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe
7. Bericht der Revisoren
8. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge.
11. Wahlen des ZV, der TK, des Verbandsgerichtes und der Rechnungsrevisoren
12. Beschlussfassung über Anträge des ZV, der TK und der Mitglieder
13. Statutenänderung
14. Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des ZV
15. Ehrungen
16. IFI - Kongress, Anträge
17. IFI - Kongress, Wahl der Delegierten

18. Wahl des nächsten Tagungsortes (DV)
19. Wahl der Organisatoren von Verbandsanlässen (SM etc.)
20. Diverses

10.3 **Einladung**

Die Einladung zur DV hat durch den ZV mindestens 30 Tage vorher schriftlich an jedes Mitglied unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge und durch Publikation auf den offiziellen Kommunikationskanälen des SESV zu erfolgen.

10.4 **Delegierte**

Vereine mit 0-15 Spielerlizenzen haben eine Stimme, solche mit 16 und mehr Spielerlizenzen haben zwei Stimmen. Jeder Regionalverband (Graubünden, Ost, West) hat eine Stimme.

10.5.1 **Stimmrecht**

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Ein Delegierter kann alle Stimmen für das berechnigte Mitglied vertreten.

10.5.2 Stimmrecht haben nur die festgestellten Delegierten.

10.6 Die **Teilnahme an der DV ist obligatorisch**. Mitglieder, welche an der DV nicht vertreten sind, bezahlen an den Durchführer eine Busse in der Höhe einer Delegiertenkarte sowie eine Busse in der Höhe einer Delegiertenkarten an den Verband (SESV).

10.7 **Rederecht** an der DV haben:

- 10.7.1 die Delegierten
- 10.7.2 die Funktionäre des SESV
- 10.7.3 die Ehrenmitglieder
- 10.7.4 vom ZV zugezogene Berater

- 10.8 **Beschlüsse** werden mit relativem Mehr offen gefasst, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.
- 10.8.1 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.8.2 **Ausstandspflicht:** Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm selber, seinem Ehegatten oder einer in gerader Linie verwandten Person (Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel) und dem Verein. Darunter fallen etwa Arbeitsverträge, Benutzungsrechte, Miet- und Pachtverträge, Werkverträge sowie Aufträge. Auch bei der Beschlussfassung über einen Ausschluss und bei der Entlastung der Organe gilt die Ausstandspflicht, nicht aber bei Wahlen. Zweck dieser Ausstandspflicht ist die Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheitssituationen.
- 10.9 **Wahlen**
Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 10.10 **Ausschlüsse** von Mitgliedern können nur mit einem Mehr von 3/4 der Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.
- 10.11 **Statutenänderungen** bedürfen eines Mehrs von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 10.12.1 **Anträge** von Mitgliedern sind bis Ende Februar (Poststempel) eingeschrieben und begründet an das Zentralsekretariat einzureichen.
- 10.12.2 Anträge des ZV, der TK und der Mitglieder sind den Mitgliedern mit der Einladung zur DV zuzustellen.
- 10.12.3 Anträge an die DV, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der Delegierten Dringlichkeit beschliessen.

- 10.13 Eine **ausserordentliche** DV wird durchgeführt, wenn:
10.13.1 der ZV dies im Interesse des SESV für erforderlich hält,
10.13.2 von mindestens 1/5 der Mitglieder beim ZV unter Angabe der Traktanden mit Begründung, Einberufung verlangt wird.
- 10.14 Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen DV beträgt 1 Monat.

11 Zentralvorstand (ZV)

- 11.1 Der ZV ist ausführendes Organ des SESV, er besteht aus:
11.1.1 dem Präsidenten
11.1.2 dem Vize-Präsidenten
11.1.3 dem TK-Präsidenten
11.1.4 dem Finanzverantwortlichen
11.1.5 einen Vertreter pro Region. Dieser wird durch die DV der jeweiligen Region bestimmt.
11.1.6 Der SESV strebt einen Frauenanteil von 40% an. Dieses Ziel wird bei der Suche und Auswahl von Kandidaten für den ZV berücksichtigt.
- 11.2.1 Der Präsident vertritt den SESV in allen Belangen. Er leitet die Sitzungen des ZV und die DV.
- 11.2.2 Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion.
- 11.2.3 **Unterschriftenregelung:** Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien:
- Präsident mit Vizepräsidenten oder Finanzverantwortlicher
- Vizepräsident mit Präsidenten oder Finanzverantwortlicher
- Finanzverantwortlicher mit Präsidenten oder Vizepräsident
- übrige ZV-Mitglieder mit Präsidenten oder Vizepräsident

- 11.3 Der Präsident, der Vize-Präsident und die weiteren ZV-Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist im Rahmen der Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren zulässig. Ordentliche Wahlen für den Präsidenten und den TK-Präsidenten finden in den geraden Jahren statt. Die ordentlichen Wahlen für den Vize-Präsidenten, den Finanzverantwortlichen und die weiteren ZV-Mitglieder finden alle ungeraden Jahre statt.
- 11.4 Der ZV ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vize-Präsident und drei weitere ZV-Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.5.1 ZV-Beschlüsse können von jedem Mitglied an die DV weitergezogen werden.
- 11.5.2 Der ZV beschliesst, ob einem weitergezogenen Beschluss aufschiebende Wirkung zukommt.
- 11.6 Der Zentralvorstand des SESV führt dessen Geschäfte in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen. In die Obliegenheiten des ZV fallen insbesondere:
- 11.6.1 Festlegung mittel- und kurzfristiger Planungsziele
 - 11.6.2 Festlegung der Organisationsstruktur des SESV
 - 11.6.3 Festlegung der Arbeitsbereiche
 - 11.6.4 Bestellung von Spezialkommissionen
 - 11.6.5 Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - 11.6.6 Entscheid über alle Fragen, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind
 - 11.6.7 Vermittlung bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern
 - 11.6.8 Überwachung des von der DV genehmigten Budgets und Beschlussfassung über Ausgaben dringlicher Natur

12 Geschäftsstelle

- 12.1 Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführung und dem Zentralsekretariat.

- 12.2 Die Geschäftsführung und das Zentralsekretariat wird im Mandatsverhältnis einem Geschäftsführer sowie einem Zentralsekretär übertragen. Der Zentralvorstand schliesst die entsprechenden Verträge ab und legt die Entschädigungen (inkl. Spesenreglement) fest.
- 12.3 Der Geschäftsführer und der Zentralsekretär stellen die gesamte Infrastruktur und werden dafür entsprechend entschädigt.
- 12.4 Die Aufgaben des Geschäftsführers und des Zentralsekretärs werden vom Zentralvorstand definiert und schriftlich festgehalten.

13 Technische Kommission (TK)

- 13.1 Die TK besteht aus dem Präsidenten sowie 3 Mitgliedern und der Damenvertretung. Die Regionen sind möglichst zu berücksichtigen. Sämtliche Mitglieder der TK sind von der DV zu wählen.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist im Rahmen der Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren zulässig.
- 13.1.1 Die Mitglieder der TK müssen im Minimum eine Mitgliedschaft eines Vereins vorweisen können.
- 13.1.2 Der Bewerber darf keine weiteren Funktionärsstellen ausüben, ausser der TK-Präsident, welcher automatisch Mitglied des Zentralvorstandes ist.
- 13.1.3 In welcher Region die Spielerlizenz gelöst wird, hat keinen Einfluss auf eine Funktionärsstelle.
- 13.2 Die TK betreut den technischen Bereich.
- 13.3 Aufgaben, Zuständigkeit und Verfahren ordnet ein Reglement.

- 13.4 Wichtige Beschlüsse der TK werden auf den offiziellen Kommunikationskanälen publiziert.
- 13.5 Der Schweizerische Eisstöckverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Schweizerische Eisstöckverband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- 13.5.1 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Schweizerische Eisstöckverband und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 13.5.2 Der Schweizerische Eisstöckverband unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Schweizerischen Eisstöckverband selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der Schweizerische Eisstöckverband sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

- 13.5.3 Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

14 Verbandsgericht (VG)

- 14.1 Das Verbandsgericht ist zuständig für das Strafwesen, sowie Streitigkeiten zwischen dem SESV und seinen Mitgliedern.
- 14.2 Das Verbandsgericht setzt sich beim Sportgericht wie auch beim Berufungsgericht aus je einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. In beiden Instanzen sollen die Mitglieder nach Möglichkeit verschiedenen Regionen angehören. Die Mitglieder werden von der DV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist im Rahmen der Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren zulässig.
- 14.3 Zuständigkeit und Verfahren werden in der Verbandsgerichtsordnung (VGO) festgehalten.

15 Rechnungsrevisoren (RV)

- 15.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das Finanzwesen des SESV und erstatten der DV schriftlichen Bericht.
- 15.2 Die Kommission besteht aus:
1. Revisor, 2. Revisor, 1. Ersatzrevisor, 2. Ersatzrevisor.
Sie werden jedes Jahr neu gewählt.

16 Verbandsauflösung

- 16.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- 16.2 Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern 30 Tage vor der entsprechenden Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 16.3 Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.
- 16.4 Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Delegiertenversammlung

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Als Rechtsmittelinstanz in arbeitsrechtlichen Fällen ist die paritätische Schlichtungsbehörde des Kantons des Verbandsitzes zuständig. Im Rahmen des Vereinsrechts ist das Verbandsgericht das zuständige Schiedsgericht. Die nächst höhere Instanz ist das Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne. Für alle nicht ausdrücklich durch diese Statuten geregelten Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
- 17.2 Die Statuten vom 23. Mai 1992 wurden mit Änderungen an der DV vom 23. Mai 1998 in Davos, der DV vom 25. Mai 2002 in Chur, der DV vom 25. Mai 2013 in Zweisimmen, der DV vom 30. Mai 2015 in Solothurn, der Online-Abstimmung (covid-19) zur DV vom 16. Mai 2020, an der schriftlichen Abstimmung vom 15. Februar 2022 sowie der DV vom 24. Mai 2025 genehmigt und **treten per 24. Mai 2025 in Kraft**.

Weggis, 24. Mai 2025

SCHWEIZ. EISSTOCKVERBAND

Der Präsident:

Markus Abderhalden

Der Vizepräsident:

Michael Rösti